Fettstricke

Am Sand

HOFANSCHLUSSLAND

Fl.5

Fl.6

Fl.10

GEWERBEBETRIEB

HOF

REPARATURWERKSTATT FÜR LANDMASCHINEN

Schule

Siedlungsstraße

Stiftungsweg

Stappeler Straße

Armlangplatz

Totenweg

Gärtnerweg

Schulstraße

Königsstraße

Mittelstraße

Kreuzgasse

Eichenpasse

Wallweg

Kiesgarten

Allmöderweg

Hünteler Straße

Kirchhörn Festl.

Rainstraße

Brunnenweg

Untere Brunnertsweg

Obere Brunnertsweg

20 KV (WIRD VERLEGT)

20 KV

D 11/0.30

16/0.80

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- vorhandenes Gebäude
- vorhandenes nicht genau vermessenes Gebäude
- vorgeschlagenes Gebäude mit Garage (unverbindlich)
- öffentliche Parkplätze
- Baugrenze (nicht anbaupflichtig und nicht überbaubar)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie (anbaupflichtig und nicht überbaubar)

F E S T S E T Z U N G E N

Plätze Nr. 0 – 28:
Mischgebiet (BNV § 6)

Plätze Nr. 29 – 35:
Dorfgebiet (BNV § § 5)

Gültig für alle Plätze:
Offene Bauweise.
Zahl der Vollgeschosse: 2 als Höchstgrenze.
Grundflächenzahl: 0,4.
Geschoßflächenzahl: 0,4 bei einem Geschoß
0,6 bei 2 Geschossen.
Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm.
Bei eingeschossigen Gebäuden darf ein Kniestock höchstens 80 cm hoch sein.
Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 35° und Dachgauben sind nicht erlaubt.
Bei zweigeschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoß nur dann mehr als 1,0 m über den Erdboden hinausragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorliegen und der Gesamteindruck nicht störend beeinflußt wird.
Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an die bestehenden oder zukünftigen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.
Größe und Stellung der eingetragenen Gebäude sind als Vorschläge zu betrachten. Abweichungen sind zulässig.
Erdgeschossige Garagen dürfen unmittelbar an die Nachbargrenze gebaut werden. Garagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenze hinaus gebaut werden, wenn keine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs eintreten kann und städtebauliche Belange nicht entgegen stehen. Die Garagentore dürfen in keinem Fall in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 20.7. bis zum 20.8.1963.
Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 11.9.1963

(Dienstsiegel)

Steinbach, den 25. November 1963
gez. Schüchardt
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 15.2.1965
bis zum 1.3.1965 im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird gleichzeitig ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich mit Ablauf der Auslegungsfrist.

(Dienstsiegel)

Steinbach, den 3.3.1965
gez. Schüchardt
Bürgermeister

LANDKREIS HÜNFELD

S T E I N B A C H

LIEBECKSCHE STIFTUNG

B E B A U U N G S P L A N N R. 11

M 1 : 1000

M A I 1 9 6 3